

Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Stromberg (Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 12.1.2015)

Auf der Grundlage von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und § 88 Abs. 1 Ziffer 1, 3 und 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365), hat der Stadtrat der Stadt Stromberg in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 beschlossen: Die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 12. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt: *„Soweit eine Begrünungspflicht nach der Grünsatzung der Stadt Stromberg vom 1. Juli 2025 besteht, ist diese vorrangig zu beachten“.*

Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 9 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt: *„Unbebaute Privatflächen und Freiflächen sind entsprechend der Grün- und Klimasatzung vom 1. Juli 2025 zu begrünen. Flächen, die nicht begrünt werden können, sind mit Natursteinpflaster (z. B. Basalt, Granit, Porphyr) oder altstadtgerechtem Betonpflaster zu pflastern oder zu bekiesen.“*

Stromberg, den 13.10.2025

Stadt Stromberg

gez. Claus-Werner Dapper-Fichtner, Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO), von 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen, über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langenlonsheim, 13.10.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg